

## **SATZUNG**

der Gemeinde MOMMENHEIM  
zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes im alten Ortskern und den anschließenden Randbereichen.

### **RECHTSGRUNDLAGE**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde MOMMENHEIM hat aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014, BGBl. I. S. 1748 und § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 90) im Benehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde in seiner Sitzung am 11.06.2015 folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift beschlossen:

GESTALTUNGS- UND ERHALTUNGSSATZUNG zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes im alten Ortskern und den anschließenden Randbereichen.

### **PRÄAMBEL**

Zur Gestaltung und zum Schutz des historisch gewachsenen und noch weitgehend intakten Ortsbildes im Bereich des alten Ortskerns einschließlich der erhaltenswürdigen Gebäude und Ensembles werden besondere Anforderungen an die weitere bauliche Entwicklung entsprechend den Vorschriften dieser Satzung gestellt.

Ziel der gestalterischen Festsetzungen ist es, das charakteristische Erscheinungsbild im Ortskern von Mommenheim zu erhalten, das insbesondere durch seine Strukturvielfalt geprägt ist. Wesentliche Elemente des historischen Ortsbildes sind die beiden denkmalgeschützten Kirchen, eine Reihe historischer Gebäude, die im Dorferneuerungskonzept aus dem Jahr 1988 erfasst sind, jedoch auch Freiraumelemente wie der DALBERGER GARTEN.

Um diesen Zielen gerecht zu werden, müssen Umbau- und Renovierungsmaßnahmen von Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Gehöften behutsam erfolgen. Dabei soll einerseits den heutigen Bedürfnissen von Wohnen und Freizeit Rechnung getragen und andererseits aber der ursprüngliche Charakter der einzelnen Gebäude und damit des Ortsbildes bewahrt bleiben. Dies wird dadurch ermöglicht, dass orts- und regional-typische Bauformen mit entsprechenden Materialien erhalten bleiben und nicht durch "moderne Elemente" überdeckt und verfremdet werden. Dies bedeutet, dass bei Umbauten, Umnutzungen und Ersatzbauten auf die gewachsenen Strukturen und Gestaltungselemente Rücksicht genommen werden muss.

## § 1

### RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung bezieht sich auf den alten Ortskern von Mommenheim. Der Ortskern im Sinne dieser Satzung wird wie folgt abgegrenzt:

Gaustraße von Einfahrt zu Haus Nummer 1E-H bis Haus Nummer 63

Hindenburgstraße von Einmündung Gaustraße bis Einmündung Bahnhofstraße

Schulstraße

Moselstraße

Herrngasse

Wiesgartenstraße (nur Seite ungerade Hausnummern)

Grundgasse

Zwerchgasse

St. Nazariusstraße von Einmündung Gaustraße bis Rheinstraße

Rheinstraße von Einmündung Nazariusstraße bis einschließlich Häuser Nr. 39/40.

Die genaue Begrenzung des Gebietes ist in dem als Anlage 1 zum Satzungstext beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

## § 2

### SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung gilt für die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen, die sich auf die äußere Form und/oder Gestaltung der baulichen Anlagen einschließlich straßenseitiger Einfriedung und Hofgestaltung auswirken.

Über die Bestimmungen der Landesbauordnung hinaus sind im Geltungsbereich dieser Satzung auch genehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 62 Landesbauordnung LBauO mit der Ortsgemeinde abzustimmen. Vor der Durchführung muss das Einvernehmen mit der Ortsgemeinde hergestellt sein.

Der Abbruch, die Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen kann versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben muss,

- a) weil sie allein oder in Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Straßenbild prägt, oder
- b) weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Notwendige Reparaturen bzw. Renovierungsarbeiten und Dacheindeckungen sind in ihrer Werkstoffwahl, Farbgebung, Konstruktion und Gestaltung so durchzuführen, dass sie der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung des historischen Straßenbildes dienen.

Wurden Renovierungen an Gebäuden vorgenommen, die nicht mehr dem historischen Ursprung entsprechen, ist dieser wieder anzustreben.

Neubauten müssen in der Gestaltung der Straßenfront, Höhe, Ausrichtung und Dachform dem historischen Vorbild entsprechen, bzw. sich in das historische Straßenbild einpassen.

## **§ 3**

### **BAUKÖRPER**

#### **3.1 GEBÄUDESTELLUNG**

Um das historisch gewachsene Ortsbild zu erhalten, können im Einzelfall geringere als die in § 8 LBauO vorgeschriebenen Maße für Abstände und Abstandsflächen zugelassen oder vorgeschrieben werden.

Zur Erhaltung der historischen Straßenräume ist bei Neubauten die vorhandene straßenseitige Bauflucht einzuhalten. Abweichungen hiervon sind nur zulässig, wenn sich diese zwingend aus der baulichen Situation ergeben. Die Ausbildung von Erkern und Zwerchhäusern mit einer Auskragung von max. 0,90 m kann an exponierten Standorten wie Straßenecken und Platzräumen gestattet werden.

#### **3.2 GLIEDERUNG DER BAUKÖRPER**

Bei Neu-, Ersatz- und Anbauten ist die Breite, Tiefe und Gliederung der Gebäude so zu wählen, dass sie der historischen Bebauung dieses Bereiches entspricht, dies gilt auch für Scheunen und Nebengebäude.

#### **3.3 GEBÄUDEMASSE**

Die Höhe und Breite von Neu-, Ersatz- und Umbauten muss sich an die historische Bebauung dieses Bereiches anpassen. Dies gilt besonders für Gebiete mit geschlossener Straßenfront, wo bei unterschiedlich anschließender Traufhöhe die Traufe des höheren Gebäudes nicht überschritten werden darf. Bei giebelständigen Gebäuden darf die Gebäudebreite 10 m nicht überschreiten.

Eine Änderung der Firstrichtung ist nicht zulässig.

## **§ 4**

### **FASSADEN**

#### **4.1 FASSADENGLIEDERUNG**

Bei Renovierungen und Umbauten ist die historische Gliederung der Fassade zu erhalten oder nach Maßgabe dieser Satzung wiederherzustellen. Dies gilt auch für Schmuckelemente wie z.B. Gesimsbänder, Sandsteingewände, etc. Bei der Umnutzung von Nebengebäuden ist die Fassadengliederung an die Hauptgebäude anzupassen.

Wandöffnungen müssen in vertikaler Linienführung einen axialen Bezug aufzeigen, wobei der Anteil an geschlossenen Wandflächen bei allen von der Straße aus einsehbaren Seiten mindestens 50% betragen muss. Wandöffnungen müssen zu den Gebäudeecken einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten.

## **4.2 FASSADENMATERIALIEN**

Fassaden sind mit Backsteinmauerwerk, als Putzflächen, konstruktives Fachwerk mit Putzfeldern oder in Naturstein (Sand- oder Kalkstein, bruchrauh, gesägt oder handwerklich bearbeitet) auszubilden.

Putzflächen sind mit fein strukturiertem, richtungslos verriebenem Putz bis maximal 3 mm herzustellen.

Ortstypische Backsteinfassaden und Sichtfachwerkfassaden sind zu erhalten. Verputztes Sichtfachwerk kann bei Instandsetzungsmaßnahmen freigelegt werden, wenn seine Beschaffenheit die Freilegung rechtfertigt. Fachwerkimitationen in Form von vorgesetzten Bohlen, Brettern und Anstrich sind unzulässig.

Die Fassaden der Nebengebäude (Schuppen) können auch mit einer Holzschalung versehen werden.

## **§ 5**

### **WANDÖFFNUNGEN**

#### **5.1 FENSTER**

Bei Neu- und Anbauten sind Fenster als stehende Rechtecke auszubilden. Andere Formate sind zulässig, wenn durch eine senkrechte Unterteilung gesichert ist, daß die Öffnung als Mehrzahl (z.B. 2 oder mehrere) stehender Rechtecke wahrnehmbar wird. Glasscheiben über 1,30 m Höhe sind durch Sprossen oder die Ausbildung eines Kämpfers so zu unterteilen, dass wieder stehende Formate oder Quadrate entstehen.

Historische Fensteranlagen sind zu erhalten oder bei einer weitgehenden Erneuerung in der alten Gliederung und Teilung wiederherzustellen. Aufgesetzte Sprossen sind bei einer Thermoverglasung dann zulässig, wenn sie mit durchgehendem Alusteg hergestellt werden.

Messing-, silber- oder bronzefarben eloxierte Metallfenster sind nicht zulässig, ebenso Glasbausteine in allen von der Straße aus einsehbaren Gebäudeseiten. Die Regenschutzschienen sind entweder verdeckt anzuordnen oder im Fensterton zu streichen. Kunststofffenster sind nur in Holzoptik zulässig.

#### **5.2 SCHAUFENSTER**

Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Sie sind in ihrer Größe so zu bemessen, dass sie sich ohne Störung in die Gebäudeproportion und Fassadengliederung einordnen. Sie müssen ab dem Geländeanchluss eine Brüstung von mindestens 0,50 m aufweisen und von der Gebäudeaußenkante einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten.

Schaufenster sind als stehende Rechtecke auszubilden. Andere Formate sind dann zulässig, wenn durch eine feststehende senkrechte Unterteilung die Öffnung als Mehrzahl stehender Rechtecke wahrnehmbar wird. Die Schaufensterachsen und -teilungen sind auf die Gliederung des Baukörpers auszurichten. Die Pfeiler der Tragekonstruktion sind bündig mit der Fassade und mindestens 20 cm breit auszubilden.

Messing-, silber- oder bronzefarben eloxierte Metallkonstruktionen sind unzulässig.

### **5.3 TÜREN**

Außentüren sind als Holztüren mit Rahmen und Füllung oder als aufgedoppelte Türen herzustellen, wobei sich die Gliederung und Gestaltung der Türen an den ortstypischen Elementen und der Gestaltung des Gebäudes orientiert. Historisch wertvolle Türen sind zu erhalten. Außentüren in Kunststoff sind nur in Holzoptik zulässig.

Bei Eingangstüren zu Läden oder sonstigen gewerblich genutzten Räumen sind auch Metallkonstruktionen zulässig, die sich ebenfalls in ihrer Gestaltung an dem Stil des Gebäudes orientieren.

### **5.4 TORE**

Hof- und Einfahrtstore sind aus Holz oder Holz-Stahl-Konstruktionen herzustellen, wobei die Gestaltung ortstypischen Vorbildern und der Fassadengestaltung anzupassen ist. Historisch wertvolle Tore und Torhäuser sind zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

Garagen- und Hoftore sind als Doppelflügeltore auszubilden. Zulässig sind auch mit Holz aufgedoppelte Kipp- und Schwingtore.

## **§ 6**

### **BESONDERE BAUTEILE**

#### **6.1 AUSSENTREPPEN**

Treppen an Hauszugängen sind mit Blockstufen herzustellen. Als Material sind Sandstein, Basaltlava oder Betonwerkstein zu verwenden.

#### **6.2 GELÄNDER + BRÜSTUNGEN**

Geländer für Außentreppen und Brüstungen für Balkone sind als Eisen- oder Holzgeländer mit geraden senkrechten Stäben herzustellen.

#### **6.3 BALKONE**

Straßenseitig angeordnete Balkone müssen sich in die Gliederung der Fassade einfügen und dürfen maximal 50 cm auskragen.

#### **6.4 VORDÄCHER**

Vordächer sind nur als geneigte Dächer in Holzkonstruktion mit Ziegel- oder Schiefereindeckung bzw. als Glas-Stahl-Konstruktion auszuführen. Bei straßenbündiger Bauweise darf die Auskragung max. 50 cm betragen.

#### **6.5 KLAPPLÄDEN, JALOUSIEN, ROLLÄDEN**

Vorhandene Klappläden sind zu erhalten oder durch neue zu ersetzen, die in ihrer Gestaltung dem historischen Vorbild entsprechen. Bei Renovierungen und Neubauten sind Klappläden vorzusehen, sofern sie dem historischen Ursprung entsprechen, bzw. wenn das Erscheinungsbild der umgebenden Bebauung durch das Vorhandensein von Klappläden geprägt wird.

Außenliegende Rollläden und Jalousien sind so anzubringen, dass Kästen und Fensterumrahmungen erhalten bleiben.

## DÄCHER

### 7.1 DACHFORM + DACHNEIGUNG

Historische Mansarddächer, Walmdächer und Krüppelwalme sind zu erhalten oder bei Sanierungsmaßnahmen wieder herzustellen.

Zur Erhaltung der Dachlandschaft im Ortskern sind bei Neu-, An- und Umbauten nur Satteldächer über 40° (alte Teilung) Dachneigung zulässig. Die Dächer sind symmetrisch und mit durchgehender Dachneigung (ausgenommen Mansarddächer) auszubilden. Als Abschluss von geschlossenen Häuserzeilen und bei Eckhäusern können als Ausnahme auch Walm-, Krüppelwalm- oder Zeltdächer zugelassen werden.

Dächer von zurückliegenden Gebäudeteilen, die nicht an öffentlichen Straßen liegen, können ausnahmsweise als Flachdach ausgeführt werden, wenn sie als Terrasse begehbar oder begrünt sind. Zulässig sind hier auch Pultdächer ab 12° Neigung.

### 7.2 ORTGANG + TRAUFAUSBILDUNG

Der Dachüberstand ist am Ortgang mit 20 - 50 cm, an der Traufe mit 20 - 80 cm einschl. Regenrinne auszubilden.

### 7.3 DACHDECKUNG

Die Dachdeckung ist einheitlich mit unglasierten Tonziegeln oder Betondachsteinen in roter, rotbrauner oder lehmgelber Farbe herzustellen. Zulässig ist auch die Verwendung von Naturschiefer.

Für untergeordnete Gebäudeteile oder Nebengebäude, die von öffentlichen Straßen nicht einsehbar sind, können auch Stehfalzblecheindeckungen oder Naturschiefer Verwendung finden.

Dachrinnen und Fallrohre sind sichtbar und aus Metall (z.B. Zinkblech) auszuführen.

### 7.4 DACHAUFBAUTEN + DACHÖFFNUNGEN

Dachaufbauten sind nur als Dachgauben auszuführen. Zulässig sind sowohl Spitzgiebelgauben, als auch Walmdach- oder Schleppegauben. Die Gauben sind axial auf die Fenster des Gebäudes abzustimmen oder symmetrisch hierzu anzuordnen und dürfen die Fenstergrößen der Fassade nicht überschreiten.

Die Breite der Einzelgaube darf im Außenmaß bei Einzelgauben 1,50 m, bei Doppelgauben 2,00 m nicht überschreiten.

Die Gauben müssen zur Traufe einen Abstand von mindestens 0,50 m, zum Ortgang von mindestens 1,00 m, bei Grenzbebauung von 1,25 m einhalten. Die Höhe der Gauben, gemessen vom Dachaustritt bis Unterkante der Gaubeneindeckung darf maximal 1,40 m betragen. Die Summe der einzelnen Gauben darf 1/2 der Dachlänge nicht überschreiten.

Auf jeder Seite einer Dachfläche ist nur ein Zwerchhaus zulässig, das vom Ortgang und zu den Dachgauben einen Abstand von mindestens 1,50 m einhält und eine Breite von max. 3,50 m nicht überschreitet. Der First muss mindestens 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen.

Die Dächer der Gauben und Zwerchhäuser sind mit einem Dachüberstand von mindestens 0,20 m auszubilden. Sie sind mit dem gleichen Material wie das Hauptdach einzudecken. Die Seitenflächen sind farblich an die Dachdeckung anzugleichen.

Dachflächenfenster mit einer Breite von max. 0,90 m und einer Länge von max. 1,00 m sind nur auf den von der Straße aus nicht einsehbaren Dachflächen zulässig. Die Farbe der Rahmenkonstruktion muss der Dachfarbe entsprechen. Die Summe der Dachflächenfenster darf 1/2 der Gebäudelänge nicht überschreiten.

Atelierfenster oder Einschnitte für Dachterrassen sind nur in den Dachflächen zulässig, die von der Straße aus nicht einsehbar sind. Die Länge darf max. 1/3 der Gebäudelänge betragen. Vom Ortgang ist ein Abstand von mindestens 1,50 m von der Traufe und vom First von mindestens 0,90 m einzuhalten.

## **§ 8**

### **SOLARANLAGEN + ANTENNEN**

Antennenanlagen auf Dächern sind so anzubringen, dass sie vom Straßenraum nicht sichtbar sind. Antennenkabel dürfen nicht an der Straßenfassade angebracht werden.

Solaranlagen müssen sich entsprechend dem historischen Charakter des Gebäudes und der Umgebung gestalterisch einordnen. Dies ist nach dem Einzelfall zu entscheiden und das Einvernehmen mit der Ortsgemeinde herzustellen.

Als Anbringungsort sind vom öffentlichen Raum nicht einsehbare Bereiche bei gleichem technischen Effekt zu bevorzugen. Solaranlagen sind gestalterisch in die Dachfläche zu integrieren.

## **§ 9**

### **WERBEANLAGEN + AUTOMATEN**

#### **9.1 WERBEANLAGEN**

Werbeanlagen sind wie folgt auszuführen:

- Indirekt beleuchtete Schriften und Zeichen,
- auf den Putz gemalte oder als Sgraffito aufgebrachte Schriften,
- ausgeschnittene Einzelbuchstaben oder aus Einzelbuchstaben bestehende Schriftzüge,
- Ausleger und Stechschilder, die handwerklich und künstlerisch gestaltet sind.

Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie sich nach Umfang, Anordnung, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen; sie dürfen Gesimse und Gliederungen der Fassaden sowie historische Bauteile, Zeichen und Inschriften nicht verdecken. Bandartige Werbung auf der Fassade ist nur mit unbeleuchteten Einzelbuchstaben zulässig.

Unzulässig sind Werbeanlagen in grellen Farben, in Kunststoff, selbstleuchtende Transparente, Leuchtreklamen mit Intervallschaltung und Schilder aus reflektierenden Materialien.

Werbeanlagen dürfen grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung und nur unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5,00 m über Gelände. Diese Zone darf im Zusammenhang mit der Werbung nicht verändert oder abweichend von der übrigen Gestaltung der Obergeschosse gestrichen oder verkleidet werden.

Werbeanlagen dürfen in ihrer Höhe 0,5 m und in ihrer horizontalen Abwicklung 2/3 der Gebäudefront nicht überschreiten; dies gilt auch für die Gesamtabwicklung mehrerer Anlagen. Das Anbringen von Werbeanlagen auf Dächern, Vordächern, Vorbauten, Türen, Toren, Einfriedungen und Stützmauern ist nicht gestattet.

Werbezeichen als Ausleger dürfen 1,00 m in der Höhe und in der Breite nicht überschreiten.

Vorhandene handwerklich gestaltete, traditionelle Stechschilder und Ausleger sind zu erhalten.

Als Werbeanlagen unzulässig sind Plakate und Bänder, die auf Schaufensterscheiben befestigt werden und dabei mehr als 25 % der Schaufensterfläche einnehmen.

## **9.2 HINWEISSCHILDER**

Hinweisschilder sind als Leitsystem für einzelne Themenbereiche wie bspw. öffentliche Gebäude, historische Stätten, Gewerbe und Weingüter einheitlich zu gestalten. Es dürfen nur Hinweisschilder entsprechend dem Leitkonzept der Gemeinde Mommenheim verwendet werden.

## **9.3 AUTOMATEN**

Automaten sind in die straßenseitige Außenwand oder Einfriedung einzulassen, sie dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum ragen. Ihre Abmessungen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Breite max. 1,50 m  
Höhe max. 1,00 m.

An Kulturdenkmälern, erhaltenswerten Gebäuden und Bauteilen ist das Anbringen von Automaten nicht erlaubt.

## **§ 10**

### **EINFRIEDUNGEN**

Die vorhandenen Einfriedungen mit Natursteinmauern aus Kalk- oder Sandstein sind zu erhalten oder wieder herzustellen.

Die Grundstücke sind zum öffentlichen Verkehrsraum hin einzufrieden, dies gilt auch für Lagerplätze und Gärten.

Einfriedungen sind aus Mauern, Holzzäunen oder Hecken herzustellen. Schmiedeeiserne Zäune sind zulässig, wenn sie dem Baustil des Gebäudes entsprechen und sich in die Umgebung einfügen.

Einfriedungsmauern sind mit Kalkbruchsteinen, Sandstein, nichtglasiertem Klinkermauerwerk oder Verputz herzustellen und farblich an die Hausfassade anzupassen.

Holzzäune sind als senkrechte Lattenzäune auszubilden. Bei Einfriedungen mit Sockelmauern dürfen diese eine Höhe von 0,50 m gegenüber dem Bürgersteig nicht überschreiten. Die Gesamthöhe der Einfriedungen muss bei aufgesetztem Zaun mindestens 1,00 m betragen und darf folgende Höhen nicht überschreiten:

- 2,50 m bei Einfriedungen mit integriertem Hoftor,
- 4,00 m zzgl. Dachkonstruktion bei überdachtem Hoftor,
- 1,50 m bei sonstigen Einfriedungen.



## **§ 11**

### **FARBGEBUNG**

Für alle Bauteile sind nur gedeckte oder abgetönte Farben aus der Erdfarbenskala, keine grellen, glänzenden oder Volltonfarben zugelassen.

Verputzanstriche sind mit Kalk- oder Mineralfarben durchzuführen. Dachrinnen und Regenfallrohre sind unbehandelt zu belassen oder farblich der Fassade anzupassen.

## **§ 12**

### **FREIANLAGEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE**

#### **12.1 BEFESTIGTE FLÄCHEN**

Werden Grundstücksflächen für Wege, Zufahrten, Lagerflächen, etc. befestigt, so sind Natur- oder Betonsteinpflaster bzw. wassergebundene Decken zu verwenden. Beton- oder Asphaltbelag sind auf die Flächen zu beschränken, bei denen ein geschlossener Belag betriebsbedingt erforderlich ist.

#### **12.2 ABFALLBEHÄLTER**

Abfallbehälter dürfen nicht frei im Vorgartenbereich aufgestellt werden. Sie sind mit ortsfesten Anlagen wie Mauern, Sichtschutzwänden oder Hecken abzuschirmen.

#### **12.3 GRÜNFLÄCHEN**

Nicht überbaubare, nicht überbaute und unbefestigte Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen oder landwirtschaftlich zu nutzen.

Vorgärten sind bis auf eine Zufahrtsbreite von max. 6,50 m zu begrünen.

Bei straßenbündiger Bauweise sind Restflächen vor dem Gebäude bis auf einzelne Pflanzecken in gleichem Belag wie der Bürgersteig herzustellen.

### **§ 13**

#### **AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN**

Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 69 und 88 Landesbauordnung.

### **§ 14**

#### **BESTANDTEILE DIESER SATZUNG**

Die Flurkarte mit eingezeichneter Umgrenzung des Geltungsbereiches ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 zum Satzungstext beigefügt.

### **§ 15<sup>1</sup>**

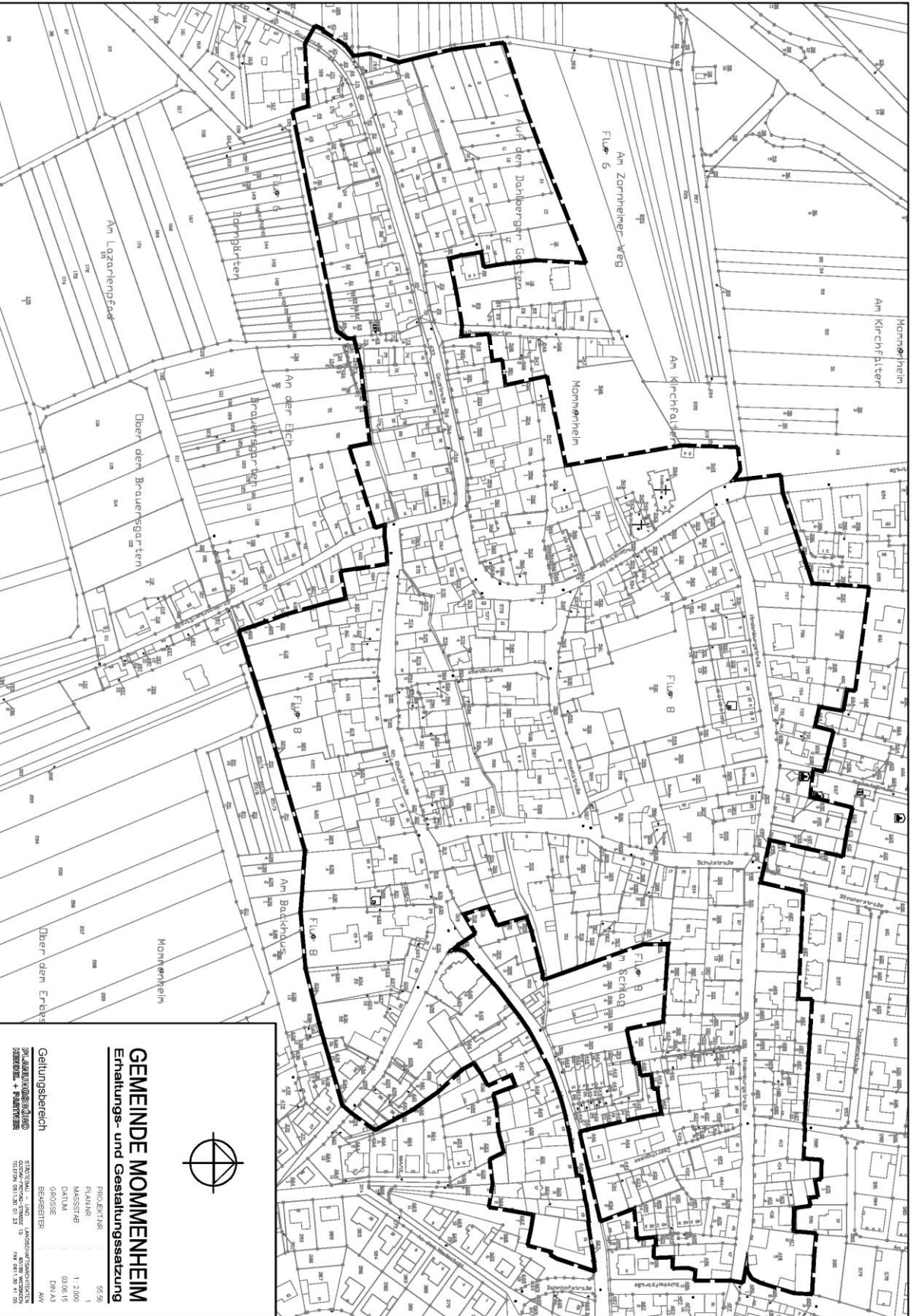
#### **INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 GemO am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mommenheim, den 17.01.2017  
gez.: Brook, Ortsbürgermeister

---

<sup>1</sup> Satzung vom 17.01.2017 in Kraft getreten am 19.01.2017



**GEMEINDE MOMMENHEIM**  
**Erhaltens- und Gestaltungssatzung**

PROZENTNR.	55/56
PLANNR.	1
MASSSTAB	1:2.000
DATUM	08/06/15
GRÖSSE	DN A3
BEREITER	AW

**Geltungsbereich**  
 PLANNUMBER 55/56  
 BEZIRK + PLANNUMBER  
 SÜDTIROL - SÜDN. LANDESGEMEINSCHAFTEN  
 TELEFON 0471/36 01 23 FAX 0471/36 41 56

(AW 03.06.15) H:\CAD-Projekte\5556\Eigen\5556 Mommenheim\_Erhaltungssatzung\_Geltungsbereich\XXXX.dwg